

STATUTEN



SANITÄT MUTSCHELLEN

Sanität Mutschellen

I. Allgemeines und Zweck

- Art. 1** 1 Unter dem Namen **Name und Sitz**
- Sanität Mutschellen**
- nachstehend Verein genannt, besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Berikon AG. Er wurde im Jahr 1909 unter dem Namen «Samariterverein Berikon und Umgebung» gegründet und hat den Namen am 1. März 2024 in «Sanität Mutschellen» geändert.
- Art. 2** 1 Der Verein bezweckt die Förderung des präklinischen **Zweck**
Gesundheitswesens, der notfallmedizinischen Versorgung und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens. Er anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes, wie sie in den Statuten der Internationalen Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes von 1986 festgehalten sind. Sie lauten: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität.
- 2 Der Verein kann alles unternehmen, was der Erfüllung des Vereinszweckes dient. Er beschränkt seine Tätigkeit auf kein geographisches Einzugsgebiet.
- Art. 3** 1 Der Verein ist unabhängig und kein Mitglied einer übergeordneten **Unabhängigkeit**
Instanz. Der Verein kann Organisationen beitreten, welche mit der Erfüllung des Vereinszweckes zu vereinbaren sind.

II. Mitglieder

- Art. 4** 1 Der Verein besteht aus **Mitglieder**
- a. Aktivmitgliedern
 - b. Passivmitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
- Art. 5** 1 Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszweckes beteiligen. **Aktivmitglieder**
- 2 Aktivmitglieder haben an der Vereinsversammlung je ein Stimmrecht.
- Art. 6** 1 Als Passivmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszwecks durch finanzielle Zuwendungen beteiligen. **Passivmitglieder**
- 2 Passivmitglieder haben an der Vereinsversammlung kein Stimmrecht.
- Art. 7** 1 Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Vereinswesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. **Ehrenmitglieder**
- 2 Ehrenmitglieder haben an der Vereinsversammlung je ein Stimmrecht.
- 3 Die Ernennung steht der Vereinsversammlung zu.

III. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- Art. 8** 1 Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss der Vereinsversammlung. **Eintritt**
- 2 Eine Teilnahme an den Vereinsaktivitäten vor der formellen Aufnahme durch die Vereinsversammlung ist möglich.
- 3 Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.
- Art. 9** 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. **Ende der Mitgliedschaft**
- 2 Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 3 Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig.
- 4 Mitglieder, die den Verein schädigen oder deren Verhalten dessen Interessen verletzt, werden vom Vorstand ermahnt. Bleibt dies unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen, welcher dem Ausgeschlossenen sofort schriftlich mitzuteilen ist. Ausgeschlossene können an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren.
- Der Rekurs muss mindestens vier Wochen vor der Vereinsversammlung beim Vorstand eintreffen und hat aufschiebende Wirkung.
- Der Beschluss der Versammlung ist endgültig.
- 5 Austritt und Ausschluss haben den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.
- Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet und es besteht kein Anrecht auf Vermögenswerte des Vereins.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- | | | |
|----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| Art. 10 | 1 Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, <ul style="list-style-type: none">- sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern;- jährlich mindestens 10 Stunden an Vereinsaktivitäten vorzuweisen;- ohne Ansehen der Person Verletzten und Erkrankten freiwillig Erste Hilfe zu leisten und sich Kranker und Notleidender körperlich und seelisch helfend anzunehmen;- die von der Vereinsversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten. 2 Die Aktivmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt. | Aktivmitglieder |
| Art. 11 | 1 Die unter Artikel 4 aufgeführten Mitglieder können zur Schuldendeckung von Vereinsschulden im Höchstmass bis zu einem Mitglieder-Jahresbeitrag belangt werden. | Haftung |
| Art. 12 | 1 Die Passivmitglieder haben mindestens den von der Vereinsversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.
2 Sie sind berechtigt, an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. | Passivmitglieder |
| Art. 13 | 1 Die Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein. Sie sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt. | Ehrenmitglieder |

V. Organe

- Art. 14** 1 Die Organe des Vereins sind: **Organe**
- A. die Vereinsversammlung
 - B. der Vorstand
 - C. die Revisoren
- Art. 15** 1 Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie besteht aus den Aktivmitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Die Passivmitglieder können an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. **Vereins-
versammlung
Bestand**
- Art. 16** 1 Der Vereinsversammlung steht die Behandlung folgender Geschäfte zu: **Vereins-
versammlung
Geschäfte**
- Als jährliche ordentliche Geschäfte:
1. Wahl der Stimmenzähler
 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
 3. Genehmigung des Jahresberichtes
 4. Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins gemäss Bericht und auf Antrag der Rechnungsrevisoren
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 7. Genehmigung des Vereinsbudgets
 8. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) des Vorsitzenden der Ausbildungskommission
 - c) der weiteren Vorstandsmitglieder
 - d) der Rechnungsrevisoren
- 2 Sowie bei Vorliegen entsprechender Anträge:
- Beschluss über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Statutenänderung
 - Rekurs Entscheid gegen Verfügungen des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes
 - Auflösung des Vereins
- Art. 17** 1 Die Ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr statt. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher bekannt zu geben. **Vereins-
versammlung
Fristen, Anträge,
a. o. Versammlung**
- 2 Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- 3 Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem Fünftel

der stimmberechtigten Mitglieder ist innert acht Wochen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.

- 4 Die Einladung der Vereinsversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

- | | | |
|----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| Art. 18 | <ol style="list-style-type: none">1 Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied, geleitet.2 Über die Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen. | Vereins-
versammlung
Leitung, Protokoll |
| Art. 19 | <ol style="list-style-type: none">1 Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.2 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.3 Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren mindestens eines Fünftels der Stimmen erfolgen sie geheim. | Abstimmungs-
regeln |
| Art. 20 | <ol style="list-style-type: none">1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vorsitzenden der Ausbildungskommission, sowie mindestens einem weiteren Mitglied.2 Mit Ausnahme der beiden bestimmten Chargen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Ausübung von Doppelfunktionen ist gemäss Gesetzeslage zulässig.3 Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit. | Vorstand
Bestand,
Amtsdauer |
| Art. 21 | <ol style="list-style-type: none">1 Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statutarischen Aufgaben und verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.2 Die für den Verein verbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Für interne Dokumente führt der Präsident oder der Vizepräsident Einzelunterschrift.3 Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes richtet sich nach dem an der Vereinsversammlung verabschiedeten Voranschlag.

Der Vorstand ist befugt, über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis zu einer Höhe von CHF 2'000.- des Vereinsvermögens zu beschliessen. | Vorstand
Aufgaben,
Kompetenzen |

4 Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitsverträge mit Arbeitnehmenden abzuschliessen.

Art. 22

- 1 Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.
- 2 Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Die Sitzungen sind zu protokollieren.
- 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, inkl. der Präsident beziehungsweise der Vizepräsident anwesend sind.
- 4 Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

Vorstand
Geschäftsführung

Art. 23

- 1 Die Ausbildungskommission besteht aus dem Präsidenten, dem Vorsitzenden der Ausbildungskommission, allen Ausbildungskadern sowie dem Materialverwalter.
- 2 Zum Aufgabenbereich der Ausbildungskommission gehören die Planung und Durchführung der Erfüllung des Vereinszwecks dienender Aktivitäten, in fachtechnischen Belangen. In diesem Bereich bereitet er die Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Vereinsversammlung vor, stellt Anträge an den Vorstand und führt dessen Beschlüsse aus. Der Vorstand kann ihm dazu Entscheidungskompetenzen in seinem Fachbereich einräumen.
- 3 Die Ausbildungskommission schlägt der Vereinsversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden zur Wahl vor. Dieser leitet die Kommission und hat Einsitz im Vorstand.
- 4 Für die Arbeitsweise der Ausbildungskommission gelten die Bestimmungen von Art. 22 sinngemäss.

**Ausbildungs-
kommission**

Art. 24

- 1 Die Vereinsversammlung wählt gesamthaft zwei Revisoren. Deren Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Revisoren sind unbeschränkt wiederwählbar.
- 2 Den Revisoren obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins. Sie haben über ihren Befund der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Revisoren

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 25** 1 Eine Änderung dieser Statuten kann nur durch die Vereinsversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Wortlaut der vorgesehenen neuen Statutenbestimmungen ist mit der Einladung zur Vereinsversammlung bekanntzugeben. **Statutenänderung**
- Art. 26** 1 Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrages des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. **Auflösung**
- 2 Vor der Vereinsauflösung entscheidet die gleiche ausserordentliche Vereinsversammlung über die Weiterverwendung des Materials sowie über das übrige Vereinsvermögen. Diese sind an steuerbefreite Institutionen mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zu übertragen
- 3 Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.
- Art. 27** 1 Die vorliegenden Statuten sind von der ordentlichen Vereinsversammlung vom 1. März 2024 angenommen worden. **Übergangsbestimmungen**
- 2 Sie treten per sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 12. März 2004.

Sanität Mutschellen, am 01. März 2024.

Der Präsident:

Der Vorstand:

Yannik Holland

Daniela Brem, Daniel Kiser, Valentin Lätt